

*„Im Falle, dass gegen die nach Abs.1 festgesetzten Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden, bzw. sind derartige Verfahren bereits anhängig (z. B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerten Netzbetreiber – hinsichtlich Ihrer Entgelte – oder Dritte) ist zwischen den Parteien abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten oder bestimmten ggf. vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, das Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Vertrages oder der Netznutzung für die jeweilige Entnahmestelle – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.“*